

Änderung der Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals

Änderung vom 4. März 2014

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal
(StPG) vom 27. September 1992²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten der
Staatsbediensteten vom 20. November 1990³⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird
wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal
(StPG) vom 27. September 1992⁵⁾

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche elektronische und manuelle
Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals, wie Erhebung, Auf-
bewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe und Vernichtung.

§ 2

Aufgehoben.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [126.1.](#)

3) BGS [126.161.](#)

4) BGS [111.1.](#)

5) BGS [126.1.](#)

GS 2014, 5

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Diese Verordnung gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps und der Solothurner Spitäler AG.

² *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständig zur Bearbeitung von Personendaten sind:

- a) *(geändert)* die Anstellungsbehörden für Daten betreffend das Anstellungsverhältnis;
- b) *(geändert)* die Dienststellen für Daten betreffend das Führungsverhältnis.
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

² Die Verantwortlichen bei den Dienststellen bearbeiten die Personendaten des ihnen unterstellten Personals.

³ *Aufgehoben.*

§ 5

Aufgehoben.

§ 6

Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)
Aufbewahrung und Vernichtung (Sachüberschrift geändert)

¹ Personendaten über ehemalige Angestellte müssen während 10 Jahren seit dem Austritt durch die in § 4 genannten Stellen aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu vernichten, wenn nicht gestützt auf eine gesetzliche Grundlage eine längere oder dauernde Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Dienststellen sind verpflichtet, die letzten zwei Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen, sowie das Schlusszeugnis während 10 Jahren seit dem Austritt aufzubewahren. Die übrigen bei den Dienststellen vorhandenen Personendaten sind beim Austritt zu vernichten.

³ *Aufgehoben.*

§ 14
Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 4. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/431 vom 4. März 2014.

Veto Nr. 321, Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Mai 2014.